

Satzung des Fördervereins St. Matthäus Gaustadt Bischberg

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen »Förderverein St. Matthäus Gaustadt Bischberg«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz »e.V.«
- (2) Er hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten kirchlicher Zwecke, die Förderung des gemeindlichen Lebens der evangelisch-lutherischen Kirche in Gaustadt und Bischberg (inkl. Ortsteilen) sowie die Förderung der baulichen Entwicklung des Gemeindezentrums St. Matthäus Gaustadt.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Sammlung von Spendenmitteln;
 - (b) Unterstützung der Gemeindegemeinschaft in Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen, einzelnen Veranstaltungen und gemeindlichen Dienstleistungen im öffentlichen Raum;
 - (c) Unterstützung der baulichen Weiterentwicklung des Gemeindezentrums St. Matthäus, d.h. Bereitstellung von Mitteln zur Sanierung, Renovierung, Instandhaltung, Umbau sowie Betrieb der Gebäude;
 - (d) Bezuschussung von Personalanstellungen für die Gemeindegemeinschaft;
 - (e) Förderung der Weiterentwicklung der Gemeinde zur Ehrenamtskirche.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge (z.B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) gewähren. Über die Auszahlung und die Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (6) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Ausübung ihrer Ämter für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung durch Vorlage von entsprechenden Belegen geltend gemacht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitgliedschaft oder bei Familienangehörigen auch als Familienmitgliedschaft möglich, wobei dann jedes Familienmitglied Vereinsmitglied wird. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen),
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (in Textform unter Androhung des Ausschlusses) mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Ziele zur Verfügung stehen, sind: 1. Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, 2. Spenden, 3. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Beitragshöhe und -fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Kosten erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks erforderlich ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung über die Aktivitäten des Vereins.
- (2) Sie können Anträge an den Verein stellen. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben Mitglieder das aktive Wahlrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben Mitglieder das passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern („Teamvorstand“). Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung bei der Wahl fest.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Teamvorstand. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie ihre vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig; im Übrigen gilt § 27 BGB. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vom Gesamtvorstand gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen (in Präsenz oder digital). Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; § 28 BGB findet entsprechende Anwendung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilen.
- (7) Zwei vom Kirchenvorstand berufene Mitglieder des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Bamberg können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, dies können auch gewählte Vorstandsmitglieder des Vereins sein, wobei der Kirchenvorstand in jedem Fall zusätzlich zwei vom Kirchenvorstand berufene Mitglieder in die Vorstandssitzung entsenden kann. Die Durchführung einer Vorstandssitzung hängt nicht davon ab, dass die zusätzlich berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 1/4 der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von **mindestens zwei Wochen** bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - (b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - (e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - (f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - (g) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
 - (h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - (i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - (j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Die Teilnahme und Stimmabgabe sind auch digital, also mittels elektronischer Kommunikationsmittel möglich. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; § 34 BGB findet entsprechende Anwendung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden. Sie werden, soweit nicht anders durch die Satzung bestimmt, von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind für alle Mitglieder des Vereines bindend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Bamberg bzw. deren Rechtsnachfolger, die die Mittel für kirchliche Zwecke in Gaustadt und Bischberg (inkl. Ortsteile) zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bamberg, 5. Juli 2026